



**Verordnung des Marktes Schöllnach  
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung)**

vom 23. Oktober 2015

Der Markt Schöllnach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22.5.2015 (GVBl S. 154), folgende Verordnung:

**§ 1  
Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen, bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden.

In den unbebauten Gebieten des Gemeindebereichs Markt Schöllnach bis zu einem Abstand von 50 Metern zu bebauten bzw. bewohnten Bereichen  
- sofern der Hund in Begleitung einer Person ist, die Einwirkung auf ihn ausüben kann  
- und sich in der näheren Umgebung keine spielenden Kinder aufhalten oder sonstige Personenveranstaltungen stattfinden.

- (5) Von der Ausnahmeregelung des Absatzes 4 sind öffentlich gewidmete Geh- und Radwege sowie die ausgewiesenen Wanderwege nicht betroffen. Hier sind Kampfhunde und große Hunde ständig an der Leine zu führen.



## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt. oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

## **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Schöllnach, 23. Oktober 2015  
Markt Schöllnach



O s w a l d  
1. Bürgermeister

(Siegel)